**STATUTEN**

**Lignum Valais-Wallis**

Regionale Arbeitsgemeinschaft für das Holz (RAG), Wallis, von „Lignum – Holzwirtschaft Schweiz“

**I Name und Sitz**

**Artikel 1**

Unter dem Namen „Lignum Valais-Wallis“, Regionale Arbeitsgemeinschaft für das Holz (RAG) von „Lignum – Holzwirtschaft Schweiz“, besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Der Sitz befindet sich in Sitten.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Text nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist jedoch mitgemeint.

**II Zweck**

**Artikel 2**

Lignum Valais-Wallis vereint die an der Holzproduktion, -verarbeitung und -nutzung interessierten Kreise. Der Verband handelt als die Regionale Arbeitsgemeinschaft für das Holz (RAG) im Wallis von „Lignum – Holzwirtschaft Schweiz“, deren allgemeine Zwecke er übernimmt. So verfolgt er vor allem die folgenden Ziele:

1. die Förderung der Interessen der Holzbranche, insbesondere für das einheimische Holz;
2. die Förderung der Nutzung von Holz in allen seinen Formen und in allen Einsatzbereichen (Bau, Industrie, Energie usw.) unter Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse der Forschung und der Technik;
3. die Optimierung der Holzverarbeitung und -nutzung;
4. den Schutz von Holz im Allgemeinen vor Diskriminierung und unlauterem Wettbewerb;
5. die Unterstützung und die Förderung der Weiterbildung der Fachleute im Bereich der Holzverarbeitung und -nutzung;
6. das Knüpfen dauerhafter Kontakte und eine enge Zusammenarbeit zwischen allen Akteuren der Holzbranche.

**III Mittel**

**Artikel 3**

Lignum Valais-Wallis ist bestrebt, seine Ziele über die folgenden Mittel zu erreichen:

1. die Initiierung, die Begleitung und Verwaltung von Projekten zugunsten der Entwicklung der Holzbranche;
2. die Pflege von Kontakten mit der öffentlichen Hand;
3. die Förderung sowie allgemeine und gezielte Information, insbesondere zum Einbezug von – wenn möglich einheimischem – Holz in konkrete Projekte;
4. die Beratung und Bereitstellung von Informationen über die technischen Eigenheiten bei der Verwendung von Holz;
5. die rechtlichen Vorkehrungen zum allgemeinen Schutz von Holz vor unlauterem Wettbewerb;
6. die Einrichtung eines Informationsnetzes für neue Bauprojekte;
7. die Vermittlung eines technischen Beraters/Ingenieurberaters.

**IV Mitglieder**

**Artikel 4**

Die folgenden Organisationen und Personen sind Mitglieder von Lignum Valais-Wallis:

1. die institutionellen Mitglieder:

 **AVEMECS**

 Association valaisanne des entreprises de menuiserie, ébénisterie, charpente, scierie et vitrerie;

 **~~WSV – AVSc~~**

 ~~Walliser Sägereiverband – Association Valaisanne de Scieries;~~

 **VWB – FBV**

 Verband der Walliser Burgergemeinden – Fédération des Bourgeoisies Valaisannes ;

 **Walliser Wald – Forêt Valais**

Dachverband der Walliser Waldeigentümer – Association faîtière des propriétaires de forêt valaisans;

 **SIA Sektion Wallis – SIA Section Valais**

 Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein – Sociétés des ingénieurs et architectes;

 **VSSMO**

 Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten Oberwallis;

1. Freimitglieder: Gemeinden, Burgergemeinden, öffentliche Körperschaften, Verbände, Vereinigungen, Unternehmen, Privatpersonen sowie jede natürliche oder juristische Person, die sich für die Tätigkeiten von Lignum Valais-Wallis interessiert;
2. Ehrenmitglieder: Personen, die sich um Lignum Valais-Wallis besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

**Artikel 5**

*Aufnahme und Ausschluss*

Der Vorstand schlägt der Generalversammlung die Aufnahme neuer Mitglieder vor, welche ihr Beitrittsgesuch vorab schriftlich einreichen müssen.

Die Beschlüsse des Vorstands über den Ausschluss von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern müssen durch die Generalversammlung genehmigt werden.

**Artikel 6**

*Austritt*

Der Austritt eines Mitglieds kann nur per Ende Jahr erfolgen. Dieser muss durch einen eingeschriebenen Brief bekanntgegeben werden, jeweils spätestens am 30. September.

**Artikel 7**

*Anspruch auf das Vereinsvermögen*

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, ihre rückständigen und aktuell zu entrichtenden Beiträge zu bezahlen. Sie verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen von Lignum Valais-Wallis.

**V Organisation**

**Artikel 8**

*Organe*

Die Organe von Lignum Valais-Wallis sind die folgenden:

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Geschäftsstelle
4. die Rechnungsprüfer.

~~Das ständige Sekretariat von Lignum Valais/Wallis wird vom Bureau des Métiers geführt. Das Sekretariat wird von einem Sekretär geleitet, der vom Bureau des Métiers vorgeschlagen und vom Vorstand bestimmt wird. Der Sekretär unterliegt der absoluten Verschwiegenheitspflicht.~~

~~Der VSSMO ernennt einen operativen Verantwortlichen aus dem Oberwallis, um die Anwesenheit/Bereitschaft von Lignum Valais/Wallis im deutschsprachigen Teil des Kantons zu gewährleisten.~~

**Artikel 9**

*Generalversammlung*

1. Die Generalversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.
2. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, auf Antrag
	* des Vorstands;
	* eines institutionellen Mitglieds;
	* eines Fünftels der ~~Kollektiv- und~~ Mitglieder.

1. Die Generalversammlung muss mindestens 20 Tage im Voraus einberufen werden (per Post oder per E-Mail). Die Traktandenliste muss in der Einladung aufgeführt werden.
2. Der Verbandspräsident oder, im Falle seiner Abwesenheit, ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Diskussionen.
3. Der Sekretär verfasst das Protokoll, welches von der darauffolgenden Generalversammlung genehmigt werden muss. Das Protokoll muss vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet werden. Die Stimmenzähler werden, falls nötig, von der Generalversammlung per Handerheben ernannt.

**Artikel 10**

*Beschlüsse*

Die Generalversammlung darf nur Beschlüsse über Angelegenheiten fassen die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Jegliche Änderung oder jeder zusätzliche Antrag muss mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich an das ständige Sekretariat gerichtet werden.

**Artikel 11**

*Stimmrecht*

Die institutionellen Mitglieder verfügen über zwei Stimmen. ~~Die anderen Kollektivmitglieder haben Anrecht auf eine Stimme.~~

Jedes Mitglied hat das Recht auf eine Stimme.

**Artikel 12**

*Geheime Abstimmung*

Auf Wunsch eines Drittels der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt werden.

**Artikel 13**

*Stimmenmehr*

Ein einfaches Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder ist für die Abstimmungen und Wahlen erforderlich – mit Ausnahme von Abstimmungen im Sinne von Artikel 26. Im Falle von Stimmengleichheit bei einer Abstimmung fällt der Präsident den Stichentscheid. Bei einer Wahl wird in diesem Fall per Auslosung entschieden.

**Artikel 14**

*Zuständigkeiten*

Folgende Angelegenheiten fallen in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung:

1. Wahl des Präsidenten;
2. Wahl der Vorstandsmitglieder;
3. Wahl der Rechnungsprüfer;
4. Festlegung der Beiträge der institutionellen Mitglieder und der ~~anderen Kollektiv- und~~ Mitglieder;
5. Genehmigung des Geschäftsberichtes sowie der Jahresrechnung;
6. Behandlung der vom Vorstand oder von Mitgliedern unterbreiteten Fragen;
7. Änderung der Statuten;
8. Auflösung des Verbands und Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Die Organe werden für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Sie können in der Folge wiedergewählt werden. Die maximale Amtszeit betrage zwölf Jahre.

**Artikel 15**

*Vorstand*

Der Vorstand setzt sich aus ~~sieben~~ sechs Mitgliedern zusammen, darunter:

* ein Vertreter der AVEMEC;
* ~~ein Vertreter des WSV/AVSc;~~
* ein Vertreter der VWB/FBV;
* ein Vertreter von Walliser Wald/Forêt Valais;
* ein Vertreter der SIA – Sektion Wallis;
* ein Vertreter des VSSMO;
* der Präsident, der von den institutionellen Mitgliedern unabhängig ist.

Die institutionellen Mitglieder sind gehalten, eine ausgewogene Vertretung des Unter- und des Oberwallis bei der Wahl ihrer Vertreter im Vorstand anzustreben.

Der Gruppe der Walliser Sägerist an den Vorstandssitzungen mit einem ständigen Gast ohne Stimmrecht vertreten. Vertreter des Kantons Wallis, der Gemeinden, der Partner von Lignum Valais-Wallis, der Immobilienbranche usw. können je nach Aktualität der zu behandelnden Themen zu ausgewählten Vorstandssitzungen eingeladen werden.

**Artikel 16**

*Einladung*

Der Vorstand trifft sich auf Einberufung des Präsidenten hin, sooft es die Geschäfte erfordern.

**Artikel 17**

*Beschlussfähigkeit*

Der Vorstand ist rechtskräftig beschlussfähig, wenn drei oder mehr Mitglieder anwesend sind.

In dringenden Fällen oder sollten es die Umstände erfordern, kann der Vorstand auch durch Rundschreiben Entscheide fällen (per Post oder E-Mail).

**Artikel 18**

*Zuständigkeiten*

Der Vorstand:

* kümmert sich um alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen;
* arbeitet die Tätigkeiten und das Budget von Lignum Valais-Wallis aus;
* bestimmt die Geschäftsstelle;
* vertritt Lignum Valais-Wallis auf Schweizer Ebene;
* erstellt ein Spesenreglement für Vorstandsmitglieder, Kommissionen oder Arbeitsgruppen;
* entscheidet über eine finanzielle Beteiligung von Lignum Valais-Wallis an Projekten anderer Organisationen.

**Artikel 19**

*Die Geschäftsstelle*

Die Geschäftsstelle wird durch den Vorstand bezeichnet. Die Geschäftsstelle muss so aufgestellt sein, dass sie den Gegegenheiten des Kantons - insbesondere auch in sprachlicher Hinsicht – Rechnung trägt.

Die Geschäftstelle hat folgende Aufgaben:

* Operative Führung der Geschäfte der Lignum Valais-Wallis inklusive Rechnungswesen und Mitgliederadministration;
* Ansprechstelle für die Öffentlichkeit und die Medien;
* Initiierung und Durchführung von Projekten und Kommunikationsmassnahmen zur Förderung der Wertschöpfungskette Holz im Wallis;
* weitere Aufgaben, die ihr von den Organen der Lignum Valais-Wallis übertragen werden.

**Artikel 20**

*Zeichnungsberechtigung*

Die Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten und des Sekretärs verpflichtet Lignum Valais-Wallis gegenüber Dritten.

**Artikel 21**

*Kommissionen und Arbeitsgruppen*

Der Vorstand kann Kommissionen oder Arbeitsgruppen bilden, die sich mit spezifischen Themen beschäftigen. Sie haben den Auftrag, zu Ende ihres Mandats oder auf Verlangen des Vorstands einen Bericht zu verfassen.

**Artikel 22**

*Rechnungsprüfer*

Die Kontrolle der Jahresrechnung wird von zwei Rechnungsprüfern, die von der Generalversammlung bestimmt werden, durchgeführt. Diese müssen einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Bilanz zuhanden der Generalversammlung verfassen.

**VI Finanzen**

**Artikel 23**

*Einnahmen*

Die Einnahmen von Lignum Valais-Wallis setzen sich zusammen aus:

1. den Mitgliederbeiträgen der institutionellen Mitglieder und der ~~anderen Kollektiv- und~~ Mitglieder;
2. den Beiträgen von Lignum – Holzwirtschaft Schweiz;
3. freiwilligen Beiträgen;
4. allen sonstigen Einnahmen.

**Artikel 24**

*Beiträge*

Die Beiträge der institutionellen Mitglieder sowie der ~~anderen Kollektiv- und der~~ Mitglieder werden jährlich entrichtet.

**Artikel 25**

*Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Rechnungsabschluss erfolgt am 31. Dezember jeden Jahres.

**VII Haftung**

**Artikel 26**

*Haftung*

Die Haftung von Lignum Valais-Wallis beschränkt sich auf das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**VIII Sonderbestimmungen**

**Artikel 27**

*Auflösung*

Die Auflösung von Lignum Valais-Wallis erfordert drei Viertel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Sie muss auf der Traktandenliste besagter Generalversammlung aufgeführt sein.

Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung der Schulden einer Organisation überwiesen, welche analoge nicht gewinnorientierte Zwecke, wie in Artikel 2 aufgeführt, verfolgt und ihren Sitz im Wallis hat.

**Artikel 28**

*Streitigkeiten*

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Lignum Valais-Wallis werden wie folgt geschlichtet:

Jede Partei ernennt einen Vermittler Die beiden ernannten Vermittler bestimmen einen dritten. Die drei Vermittler versuchen eine Einigung zwischen den Parteien zu erzielen. Sollte dies scheitern, fällen sie einen definitiven Mehrheitsentscheid.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 18. November 2020 angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 13. September 2006. Letzte Revision: 23. März 2023.

 Der Präsident Die Geschäftsführerin

 Thomas Egger Christina Giesch